

Verwaltungsvereinbarung
zur Zusammenarbeit im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum
(Cyber-AZ)

zwischen

dem Bundesamt für
Sicherheit in der Informationstechnik,
vertreten durch den Präsidenten,
Godesberger Allee 185 - 189
53 175 Bonn

und dem

Bundesnachrichtendienst
vertreten durch den Präsidenten,
Heilmannstraße 30
82049 Pullach

1. Präambel

Das Internet und sonstige moderne Kommunikationsmittel haben nahezu alle Bereiche des privaten und öffentlichen Alltags durchdrungen. Die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität und der Bestand dieser Informationsstrukturen haben existentielle Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Durch die gesteigerte Bedrohungslage ist für die Bundesrepublik Deutschland Handlungsbedarf entstanden, dem durch die Cyber-Sicherheitsstrategie der Bundesregierung und die Gründung des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums (Cyber-AZ) – mit Kabinettsbeschluss vom 23. Februar 2011 – Rechnung getragen wird. Es arbeitet unter der Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und direkter Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Die Abwehr und Aufklärung von Cyber-Bedrohungen und Cyber-Angriffen sowie deren Folgen können nur über einen ganzheitlichen Ansatz erfolgen, in dem die beteiligten Behörden ihr spezifisches Wissen in die Arbeit des Cyber-AZ einbringen. Durch die dauerhafte Einrichtung des Cyber-AZ soll die bereits vorhandene Zusammenarbeit intensiviert werden. Zu diesem Zweck arbeiten die beteiligten Behörden konstruktiv, kooperativ und vertrauensvoll zusammen.

Die im Cyber-Abwehrzentrum vertretenen Behörden nehmen ihre jeweiligen Aufgaben und Befugnisse einschließlich einer ggf. vorzunehmenden Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der bestehenden Gesetze wahr. Das Cyber-AZ stellt nur den Rahmen für die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen dar und erhält keine eigenen Eingriffsbefugnisse. Vor diesem Hintergrund schließen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesnachrichtendienst (BND) diese Verwaltungsvereinbarung.

2. Zielsetzung und Aufgaben

Folgende Ziele werden mit dem Cyber-AZ verfolgt:

- Erhöhung der Cyber-Sicherheit
- Verbesserter Informationsstand der beteiligten Behörden
- Verbesserte, koordinierte Reaktionen durch die beteiligten Behörden auf Cyber-Angriffe

Im Rahmen der o. g. Ziele sind folgende wesentliche Aufgaben zu erledigen:

- Informationsdrehscheibe zwischen den beteiligten Behörden

- Sammlung, Analyse und Bewertung aller verfügbaren Erkenntnisse zu ausgewählten IT-Vorfällen/elektronischen Angriffen
- Gemeinsame Lageeinschätzungen und Bewertungen
- Unterrichtung und Beratung des Cyber-Sicherheitsrates
- Vorschläge und Anstöße zur Initiierung und Fortentwicklung konzeptioneller Grundlagen.

3. Zusammenarbeit

Das Cyber-AZ arbeitet mit dem BND unter Einhaltung der jeweiligen Aufgaben und gesetzlichen Befugnisse zusammen. Es werden keine Behördenzuständigkeiten auf das Cyber-AZ übertragen.

Der BND unterstützt die Ziele des Cyber-AZ bestmöglich, indem er Erfahrungen und Erkenntnisse mit möglicher Relevanz für die nationale Cyber-Sicherheit ins Cyber-AZ einbringt. Das Cyber-AZ stellt dem BND sachdienliche Erkenntnisse aus dem Cyber-AZ für dessen Aufgabenwahrnehmen zur Verfügung. Hierzu benennt der BND einen Verbindungsbeamten¹, der den Informationsfluss vom und zum Cyber-AZ koordiniert. Das Cyber-AZ selbst gibt keine Informationen an die Öffentlichkeit heraus. Eine eigene Pressearbeit findet nicht statt. Falls Informationen einem breiten Adressatenkreis zugänglich gemacht werden sollen, wird dies über die beteiligten Behörden – soweit deren Zuständigkeit betroffen ist – veranlasst. Direkte Presseanfragen werden über den Pressesprecher des BSI koordiniert.

4. Organisation

Das Cyber-AZ verfügt über einen festen Kreis an Mitarbeitern², die von den Behörden BSI, BBK und BfV entsandt werden. Die Federführung des Cyber-AZ liegt in der Verantwortung des BSI. Sie dient der Sicherstellung einer gemeinsamen, zielorientierten Aufgabenwahrnehmung. Sprecher des Cyber-AZ ist der Präsident des BSI, Leiter des Cyber-AZ ein Mitarbeiter des BSI.

1 Der Begriff Verbindungsbeamter wird hier als Fachbegriff für die Funktion der benannten Person verwendet. Diese Funktion kann auch im Angestelltenverhältnis oder durch ein Mitglied der Statusgruppe der Soldaten wahrgenommen werden. Der Verbindungsbeamte ist kein ständiger Vertreter des BND vor Ort im Bereich des Cyber-AZ, sondern stellt den dauerhaften Ansprechpartner beim BND dar, der anlassbezogen an gemeinsamen Besprechungen teilnimmt.

2 Der besseren Lesbarkeit wegen wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Cyber-AZ und dem BND wird zwischen dem Präsidenten des BSI in seiner Funktion als Sprecher des Cyber-AZ und dem Präsidenten des BND in regelmäßigen Abständen abgestimmt. Bei Unstimmigkeiten erfolgt die Eskalation auf dem Dienstweg.

Das Cyber-AZ wird zum regelmäßigen Informationsaustausch und aus aktuellen Anlässen den benannten Verbindungsbeamten einladen.

Zur Unterstützung des Cyber-AZ können Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen eingerichtet werden. Eine Verpflichtung zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen besteht nicht.

5. Infrastruktur

Dienstort für das Cyber-AZ ist das BSI in Bonn.

Das BSI stellt für das Cyber-AZ die notwendige räumliche und technische Infrastruktur bereit.

Gemeinsame Besprechungen zwischen Cyber-AZ-Mitarbeitern und Mitarbeitern des BND sowie Arbeitsgruppensitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Cyber-AZ statt.

6. Personeller Geheimschutz

Der BND benennt einen Verbindungsbeamten für das Cyber-AZ sowie einen Vertreter. Für diese Personen ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) gemäß § 9 SÜG sowie die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad GEHEIM erforderlich. Für den personellen Geheimschutz in Bezug auf diese Personen ist der Geheimschutzbeauftragte des BND zuständig.

7. Materieller Geheimschutz und Informationssicherheit

Verschlusssachen, die im Cyber-AZ behandelt werden, werden durch die VS-Registratur des BSI verwaltet. Für den materiellen Geheimschutz in Bezug auf diese VS ist der Geheimschutzbeauftragte des BSI zuständig.

Für die Informationssicherheit des Cyber-AZ ist das BSI verantwortlich. Der IT-Sicherheitsbeauftragte des BSI ist der IT-Sicherheitsbeauftragte für das Cyber-AZ.

8. Kosten

Die Personalkosten für die Mitarbeit im Cyber-AZ trägt die jeweilige entsendende Behörde.

Die Sachkosten für die Ausstattung des Cyber-AZ trägt das BSI.

Das Cyber-AZ verfügt über keine eigenen Haushaltsmittel.

9. Zeitlicher Rahmen

Die Zusammenarbeit zwischen dem BSI und dem BND im Rahmen des Cyber-AZ beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung.

Die Zusammenarbeit erfolgt zeitlich unbefristet ("bis auf Weiteres").

10. Vertraulichkeit

Die Partner sichern zu, dass ihre Mitarbeiter die zu bearbeitenden Aufgaben, Informationen, Unterlagen, Daten usw. gegenüber Dritten vertraulich behandeln werden. Diese Pflicht bleibt nach Ausscheiden eines Mitarbeiters oder der Beendigung der Verwaltungsvereinbarung bestehen.

Innerhalb des Cyber-AZ gilt – vorbehaltlich der Nr. 11 – der Grundsatz "need to share"³. Der Leiter des Cyber-AZ gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes "need to know". Diejenige Behörde, die Informationen in das Cyber-AZ einbringt, hat das Letztentscheidungsrecht über die Verwendung spezieller, von ihr bezeichneter Informationen.

11. Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, Datenschutz

Das Cyber-AZ ist keine eigenständige Behörde, sondern eine Kooperationsplattform zur Zusammenarbeit. Es kann daher keine behördlichen Aufgaben der Entsendebehörden eigenständig wahrnehmen. Die Zuständigkeiten der Entsendebehörden bleiben unberührt. Durch das Cyber-AZ selbst werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Ein Austausch personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zwischen den jeweils beteiligten Behörden und Stellen auf der Grundlage der für die jeweilige Behörde geltenden Gesetze und Vorschriften. Die Informationsübermittlung erfolgt zudem ausschließlich im Rahmen der

³ Die Anwendung des Prinzips "need to share" bedeutet, dass grundsätzlich alle Informationen, die im Cyber-AZ eingehen oder dort erarbeitet werden, den von BSI, BBK und BfV in das Cyber-AZ entsandten Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, sofern der Informationsgeber die Verwendung der Information nicht explizit eingeschränkt hat. Dieser Grundsatz gewährleistet, dass das Cyber-AZ seine Funktion als Informationsdrehscheibe erfüllen kann. Die Möglichkeit des Informationsgebers, die Verwendung seiner Informationen zu beschränken, ist unbenommen.

geltenden gesetzlichen Übermittlungsregelungen (§ 5 Abs. 5 und 6 BSIG, §§ 19 bis 26 BVerfSchG, §§ 8, 9 und 10 BNDG, § 17 Abs. 2 ZSKG und § 15 BDSG⁴) und unter strikter Beachtung datenschutzrechtlicher und sicherheitlicher Belange (Sperrvermerke).

Darüber hinaus gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA).

12. Behördenspezifische Regelungen

Keine

13. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

Bonn, den 14. Juli 2011

Pullach, den 27. Juli 2011

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Bundesnachrichtendienst

Hange
Präsident

Uhlau
Präsident

⁴ § 15 BDSG findet nach § 11 BNDG keine Anwendung für den BND.